

Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung behinderter Menschen zum oder zur Bau- und Metallmaler/in

Die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 22. September 2009 und der Vollversammlung vom 12. November 2009 als zuständige Stelle nach den §§ 41, 42 m, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 106 Abs. 1 Nr. 10 Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), folgende Ausbildungsregelung:

§ 1 - Bezeichnung des Ausbildungsberufs

Die Berufsausbildung zum oder zur Bau- und Metallmaler/in erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 - Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

§ 3 - Zielsetzung der Berufsausbildung

Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere auf selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren abzielt sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt. Dabei ist die besondere Situation von behinderten Menschen zu berücksichtigen. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

§ 4 - Personenkreis

Diese Regelung gilt gemäß § 42m HwO für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt.

§ 5 - Feststellung zur Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung

- (1) Die Feststellung, dass Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie ist durch die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schulen, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Behindertenberater) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung – durchzuführen.
- (2) Aus einer fehlerhaften Feststellung gemäß Absatz 1 können Ansprüche gegen den oder die Auszubildende/n nicht hergeleitet werden.

§ 6 - Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung
2. Arbeits- und sozialrechtliche Regelungen
3. Gewerbeübliche Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen; Ordnung am Arbeitsplatz
4. Ausführung von Nebenarbeiten
5. Vorbereitung von Untergründen
6. Ausführen von Beschichtungen, Tapezier- und Belagarbeiten
7. Farbgebung und Beschriftung

§ 7 - Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 6 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Dabei hat sich die Berufsausbildung im 3. bis zum 6. Ausbildungshalbjahr wahlweise schwerpunktmäßig auf den Bereich Maler oder die Fahrzeuglackierung zu erstrecken.

Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung von Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 8 - Ausbildungsplan

Der oder die Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den oder die Auszubildende/n unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 9 - Schriftlicher Ausbildungsnachweis

- (1) Der oder die Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm oder ihr ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der oder die Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.
- (2) Der oder die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere seiner oder ihrer Behinderung von der zuständigen Stelle von der Pflicht zur Führung eines Berichtshefts entbunden werden.

§ 10 - Zwischenprüfung

- (1) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen.
- (2) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (3) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

- (4) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 7 Stunden drei Prüfungsstücke anfertigen.

Hier kommen insbesondere in Betracht:

1. Entfernen von alten Beschichtungen für Überholungs- und Erneuerungsanstriche.
2. Ausführen von Grund-, Zwischen- und Schlussbeschichtungen in verschiedenen Arbeitsverfahren auf mineralischen Untergründen, Holz und Holzwerkstoffen oder Metallen.
3. Spachtel, Glätten, Füllen von mineralischen Untergründen aus Holz und Holzwerkstoffen oder Metallen.

- (5) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 120 Minuten Aufgaben aus den folgenden Prüfungsfächern schriftlich lösen oder auf Antrag mündlich beantworten:

1. Fachkunde
 - a) Werkzeuge, Werk- und Hilfsstoffe
 - b) Arbeitsverfahren
2. Berufsbezogenes Rechnen

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben unter Anwendung der Grundrechenarten lösen.

- (6) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Absatz (5) genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

§ 11 - Abschlussprüfung

- (1) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen.
- (2) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in dem vereinbarten Schwerpunkt in insgesamt höchstens 14 Stunden die folgenden Prüfungsstücke fertigen.
- (4) Die Prüfungsstücke sollen die Tätigkeitsbereiche berücksichtigen, in denen der Prüfling überwiegend ausgebildet wurde.

Als Prüfungsstücke sind im Schwerpunkt Maler auszuführen:

- a) Beschichten mit Wasser verdünnbaren Stoffen
- b) Beschichten mit Lösemittel verdünnbaren Stoffen
- c) Das dritte Prüfungsstück soll aus einem weiteren betrieblichen Tätigkeitsbereich entnommen werden. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
 - Tapezieren mit Tapeten oder tapetenähnlichen Stoffen
 - Verlegen von Decken-, Wand- und Bodenbelägen
 - Herstellen und Verarbeiten von Putzen
 - Ausführen von Verglasungen
 - Ausführen von Spritzlackierungen.

Als Prüfungsstücke sind im Schwerpunkt Fahrzeuglackierung auszuführen:

- a) Vorbereitung eines Karosserieteils bis zur Lackierung
- b) Einseitiges Lackieren einer Blechtafel in zwei Farben nach Vorlage einschließlich Abklebearbeiten

(5) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Fachkunde, berufsbezogenes Rechnen, Fachzeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Die Aufgabenstellung soll praxisbezogen und anschaulich formuliert sein.

Es kommen Fragen und Aufgaben aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Im Prüfungsfach Fachkunde

- a) Werk- und Hilfsstoffe
- b) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen
- c) Behandlung von Untergründen; Arbeitsverfahren

2. Im Prüfungsfach berufsbezogenes Rechnen

- a) Flächenberechnungen
- b) Werkstoffbedarfsberechnung

3. Im Prüfungsfach Fachzeichnen

- a) Zeichnen und Malen einer farbigen Darstellung

4. Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde

Anschaulich am Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis orientiert:

- a) Wirtschaftskunde
- b) Sozialversicherung
- c) Arbeitsrecht

(6) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

1. Im Prüfungsfach Fachkunde 60 Minuten
2. Im Prüfungsfach Berufsbezogenes Rechnen 45 Minuten
3. Im Prüfungsfach Fachzeichnen 45 Minuten
4. Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 30 Minuten.

(7) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der an Absatz (6) genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

(8) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfung und die mündliche Prüfung haben das gleiche Gewicht.

(9) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 20 Minuten je Prüfungsteilnehmer/in dauern.

(10) Innerhalb der Kenntnisprüfung wird das Prüfungsfach

- Fachkunde mit 50 v.H.
 - Berufsbezogenes Rechnen mit 20 v.H.
 - Fachzeichnen mit 20 v.H.
 - Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 v.H.
- bewertet.

(11) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung jeweils von 100 möglichen Punkten mindestens 50 Punkte erreicht sind.

(12) Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(13) Hat der oder die Prüfungsteilnehmer oder -teilnehmerin bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des oder der Prüfungsteilnehmers oder -teilnehmerin nicht zu wiederholen, sofern dieser oder diese sich innerhalb von zwei Jahren –angerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an– zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 12 - Übergangsregelung

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Ausbildungsregelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 13 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ausbildungsregelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt "Norddeutsches Handwerk" der Handwerkskammer in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausbildungsregelungen zum oder zur Bau- und Metallmaler/in der Handwerkskammer Braunschweig vom 24.04.1991 und der Handwerkskammer Lüneburg-Stade vom 05.11.1985 außer Kraft.

(2) Diese Ausbildungsregelung tritt außer Kraft, sobald eine bundeseinheitliche und mit den Sozialpartnern abgestimmte Empfehlung für den Text einer Ausbildungsregelung für Bau- und Metallmaler/innen vorliegt.

Celle, 12.11.2009

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

Sander	Schneider	Bünten	Schlieckmann
Präsident	Präsident	Hauptgeschäftsführer	Hauptgeschäftsführer